

22. In welchen Raumordnungs-Bereichen sind der Bau/Betrieb von religiösen Versammlungsräumen in Tirol zulässig?¹

Nach dem Raumordnungsgesetz 2011 – TROG²

Bitte zu beachten, dass diese Übersicht lediglich als grobe Orientierungshilfe dient und damit keine Aussagen zu konkreten Einzelfällen möglich sind!

| Gebietstyp | Tirol Gesetz | Zulässigkeit | Gesetzesstelle aus dem Tiroler Raumordnungsgesetz | Amt der Tiroler Landesregierung, Bau- und Raumordnungsrecht: allgemeine Rechtsauskunft RoBau-2-001/602-2013 (6.6.2013) | Landeshauptstadt Innsbruck, Bau-, Wasser- und Anlagenrecht: Rechtsauskunft – Errichtung von Gebetshäusern bzw. Gebetssälen ZI. III-6117/2013/RR/A (17.6.2013) |
|-------------------|-----------------|--|---|--|---|
| Wohngebiet | TROG § 38 (1) 1 | zulässig soweit → die Nutzungen der Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohnerschaft des betreffenden Wohngebietes dienen → die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen | „Im Wohngebiet dürfen errichtet werden: a) Wohngebäude, b) Gebäude, die der Unterbringung von nach § 13 Abs. 1 lit. c zulässigen Ferienwohnungen oder der Privatzimmervermietung dienen, c) Gebäude, die neben Wohnzwecken im untergeordneten Ausmaß auch der Unterbringung von Büros, Kanzleien, Ordinationen und dergleichen dienen, d) Gebäude für Betriebe | „Im „reinen“ Wohngebiet dürfen gemäß § 38 Absatz 1 lit. d TROG 2011 Gebäude für Betriebe Einrichtungen errichtet werden, die der täglichen Versorgung oder der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigung oder Erschütterung | Gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 dürfen im Wohngebiet errichtet werden: a) Wohngebäude, b) Gebäude, die der Unterbringung von nach § 13 Abs. 1 lit. c zulässigen Ferienwohnungen oder der Privatzimmervermietung dienen, c) Gebäude, die neben Wohnzwecken im untergeordneten Ausmaß auch der Unterbringung von Büros, Kanzleien, |

¹ Vgl. Zusammenstellung für Deutschland in: Reinhold Zemke: Die Moschee als Aufgabe der Stadtplanung (2008), S. 32-35,92,145

² <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000474>

| | | | | | |
|--|--|--|---|--|--|
| | | <p>benheiten der Wohnqualität berücksichtigt und der Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p> | <p>und Einrichtungen, die der täglichen Versorgung oder der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen.“</p> | <p>gen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen. Soll die Errichtung solcher Einrichtungen im Wohngebiet für zulässig erklärt werden, so muss im Zusammenhang mit der Größe der vorgesehenen Einrichtung sichergestellt sein, dass die Einrichtung der Befriedigung der Bedürfnisse der Wohnbevölkerung des betreffenden Wohngebietes dient (vgl. VwGH 14.04.1994, Zl. 93/06/0140). Das „betreffende Wohngebiet“ ist in raumordnungsrechtlichem Sinne zu verstehen und daher als eine abgegrenzte Fläche zu qualifizieren, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als „Wohngebiet“ gewidmet und durch unverbauete Gebiete von anderen Ortsgebieten abgegrenzt gelegen ist (VwGH 21.6.2005, 2004/06/0177). Hingegen ist eine solche Einrichtung im Wohngebiet dann unzulässig, wenn von vornherein feststeht, dass die potentiellen Nutzer aus anderen Gebieten kommen. Insoweit ist also auf die ungefähre Zahl der im Wohngebiet wohnenden Angehörigen der religiösen Gemeinschaft abzustellen (VwGH 15.12.1994, Zl. 91/06/0065).“</p> | <p>Ordinationen und dergleichen dienen, d) Gebäude für Betriebe und Einrichtungen, die der täglichen Versorgung oder der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Im Wohngebiet dürfen gem. § 38 Abs. 1 lit. d TROG 2011 Einrichtungen, die der täglichen Versorgung oder der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes dienen, errichtet werden. Soll die Einrichtung im Wohngebiet zulässig sein, so muss im Zusammenhang mit der Größe der vorgesehenen Einrichtung sichergestellt sein, dass die Einrichtung der Befriedigung der Bedürfnisse der Wohnbevölkerung des betreffenden Wohngebietes dient. Unzulässig wäre eine solche Einrichtung im Wohngebiet also dann, wenn von vornherein feststeht, dass die potentiellen</p> |
|--|--|--|---|--|--|

| | | | | | |
|--------------------------------|---|--|--|--|--|
| | | | | | Nutzer aus anderen Gebieten kommen werden. Insoweit ist also auf die ungefähre Zahl der im Wohngebiet wohnenden Angehörigen der religiösen Gemeinschaft abzustellen (VwGH 15.12.1994, Zl. 91/06/0065). |
| Gemischtes Wohngebiet | TROG § 38 (1) 2 | zulässig soweit → keine dem Wohncharakter und der Wohnqualität dieses Gebietes atypischen Emissionen stattfinden, die über den zulässigen Nutzungsrahmen hinausgehen. | Im gemischten Wohngebiet dürfen neben den im Abs. 1 genannten Gebäuden auch öffentliche Gebäude, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude, Gebäude für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit höchstens 40 Betten und Gebäude für sonstige Kleinbetriebe errichtet werden, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen. | „Im gemischten Wohngebiet dürfen gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 (neben den im Abs. 1 genannten Gebäuden) etwa auch öffentliche Gebäude errichtet werden und ist dabei zu beachten, dass durch die Errichtung öffentlicher Gebäude die Wohnqualität im betreffenden Gebiet insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen und Erschütterungen und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf. Dies führt in aller Regel dazu, dass in als gemischtes Wohngebiet gewidmeten Flächen die Errichtung größerer religiöser Versammlungsorte keinesfalls zulässig ist, insbesondere auf Grund der mit dem Besuch der religiösen Versammlungsstätte verbundenen Verkehrsauswirkungen.“ | |
| Allgemeines Mischgebiet | TROG § 40 (1) (2) und (9) und §39 (2) b-e | zulässig soweit → keine dem Charakter dieses Gebietes atypischen Emissionen stattfinden, die | „In den Mischgebieten dürfen die im § 38 Abs. 1 lit. a, b und c genannten Gebäude sowie nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 sonstige Gebäude errichtet werden, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Ge- | „In den verschiedenen Mischgebieten bestimmt § 40 Absatz 1 TROG 2011, dass auch dort nur Gebäude errichtet werden dürfen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten wie Wohnqualität im betreffenden Gebiet insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigung oder Erschütterungen nicht | |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | <p>über den zulässigen Nutzungsrahmen hinausgehen</p> | <p>ruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, nicht wesentlich beeinträchtigen. Gebäude für Anlagen von Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. e dürfen in Mischgebieten nicht errichtet werden.</p> <p>„Im allgemeinen Mischgebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für Betriebe errichtet werden. Für das allgemeine Mischgebiet oder für Teile davon kann aus den im § 39 Abs. 2 lit. b bis e genannten Gründen festgelegt werden, dass außer den im gemischten Wohngebiet zulässigen Arten von Betrieben nur bestimmte weitere Arten von Betrieben zulässig oder bestimmte weitere Arten von Betrieben nicht zulässig sind.</p> <p>b) Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen im Verhältnis zu anderweitig gewidmeten Gebieten oder zwischen betrieblichen Tätigkeiten innerhalb des betreffenden Gebietes hintanzuhalten,</p> <p>c) eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes zu gewährleisten,</p> <p>d) schwerwiegende Belastungen</p> | <p>wesentlich beeinträchtigen. Für das jeweilige Mischgebiet hängt es daher davon ab, welche Struktur besteht und welche Größenordnung die religiöse Versammlungsstätte aufweisen soll.“</p> | |
|--|--|--|--|--|--|

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|-----------------|---|---|---|
| | | | <p>der Bevölkerung durch den Verkehr oder eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Verkehrserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Verkehrsflächen durch Betriebe mit erheblichem Verkehrsaufkommen hintanzuhalten,</p> <p>e) eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Erschließungserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Einrichtungen zur Wasserversorgung, Energieversorgung oder Abwasserbeseitigung durch Betriebe mit erheblichem Wasser- oder Energieverbrauch oder Abwasseranfall hintanzuhalten.</p> <p>(9) In Mischgebieten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Gebäude auch Nebengebäude und Nebenanlagen errichtet werden. Weiters dürfen sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeführt werden.“</p> | | |
| Kerngebiet | TROG § 40 (1) (3) und | zulässig | „In den Mischgebieten dürfen die im § 38 Abs. 1 lit. a, b und c genannten Gebäude sowie nach | „Im Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 dürfen auch Einrichtungen errichtet werden, die der Befrie- | Gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2011 dürfen im Kerngebiet, die im gemischten Wohngebiet zulässigen |

| | | | | | |
|--|---------------------|--|--|--|--|
| | (9) und §39 (2) b-e | <p>soweit</p> <p>→ keine dem Charakter dieses Gebietes atypischen Emissionen stattfinden, die über den zulässigen Nutzungsrahmen hinausgehen</p> | <p>Maßgabe der Abs. 2 bis 5 sonstige Gebäude errichtet werden, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, nicht wesentlich beeinträchtigen. Gebäude für Anlagen von Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. e dürfen in Mischgebieten nicht errichtet werden.</p> <p>Im Kerngebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für Gastgewerbebetriebe, für Veranstaltungs- und Vergnügungsstätten, wie Theater, Kinos und dergleichen, sowie für sonstige Betriebe und Einrichtungen, die der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung dienen, errichtet werden.</p> <p>(9) In Mischgebieten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Gebäude auch Nebengebäude und Nebenanlagen errichtet werden. Weiters dürfen sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen</p> | <p>digung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung dienen. Die in § 38 Abs. 1 lit. d TROG 2011 getroffene Einschränkung auf die „Bevölkerung des betreffenden Gebietes“ gilt dabei nicht.</p> <p>Der Kreis der Bevölkerung ist daher wesentlich weiter zu ziehen und jener Personenkreis darunter zu subsumieren, der sich im betreffenden Kerngebiet aufhält oder dieses auch nur sporadisch aufsucht. Zusammengefasst ist daher aus raumordnungsrechtlicher Sicht festzuhalten, dass die Errichtung größerer religiöser Versammlungsorte nur unter gewissen Voraussetzungen in Mischgebieten, so etwa im Kerngebiet, ansonsten nur auf als Sonderflächen gewidmeten Flächen zulässig ist.“</p> | <p>Gebäude und Gebäude für Gastgewerbebetriebe, für Veranstaltungs- und Vergnügungsstätten, wie Theater, Kinos und dergleichen, sowie für sonstige Betriebe und Einrichtungen, die der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung dienen, errichtet werden.</p> <p>Im Kerngebiet erweist sich die Errichtung eines Gebetshauses als zulässig. Hier ist weder auf das betreffende (Einzugs-)Gebiet noch auf die potentiellen Nutzer abzustellen.</p> |
|--|---------------------|--|--|--|--|

| | | | | | |
|------------------------|---|---|---|--|--|
| | | | oder Erschütterungen, nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeführt werden.““ | | |
| Tourismusgebiet | TROG § 40 (1) (4) und (9) und §39 (2) b-e | <p>zulässig</p> <p>soweit</p> <p>→ keine dem Charakter dieses Gebietes atypischen Emissionen stattfinden, die über den zulässigen Nutzungsrahmen hinausgehen</p> | <p>„In den Mischgebieten dürfen die im § 38 Abs. 1 lit. a, b und c genannten Gebäude sowie nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 sonstige Gebäude errichtet werden, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, nicht wesentlich beeinträchtigen. Gebäude für Anlagen von Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. e dürfen in Mischgebieten nicht errichtet werden.</p> <p>(4) Im Tourismusgebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für dem Tourismus dienende Betriebe und Einrichtungen errichtet werden.</p> <p>(9) In Mischgebieten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Gebäude auch Nebengebäude und Nebenanlagen errichtet werden. Weiters dürfen sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm,</p> | | |

| | | | | | |
|---|--|---|---|--|--|
| | | | Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeführt werden.“ | | |
| Landwirtschaftliches Mischgebiet | TROG § 40 (1), (5) und (9) und §39 (2) b-e | <p>zulässig</p> <p>soweit</p> <p>→ keine dem Charakter dieses Gebietes atypischen Emissionen stattfinden, die über den zulässigen Nutzungsrahmen hinausgehen</p> | <p>„In den Mischgebieten dürfen die im § 38 Abs. 1 lit. a, b und c genannten Gebäude sowie nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 sonstige Gebäude errichtet werden, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, nicht wesentlich beeinträchtigen. Gebäude für Anlagen von Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. e dürfen in Mischgebieten nicht errichtet werden.</p> <p>(5) Im landwirtschaftlichen Mischgebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und sonstige der landwirtschaftlichen Tierhaltung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung (§ 45 Abs. 1) dienende Gebäude sowie Gebäude für gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe mit Ausnahme von Gebäuden für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit mehr als 40 Betten errichtet werden. Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.</p> | | |

| | | | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|-------------------|--|---|--|
| | | | (9) In Mischgebieten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Gebäude auch Nebengebäude und Nebenanlagen errichtet werden. Weiters dürfen sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen und die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, nicht wesentlich beeinträchtigen, ausgeführt werden.“ | | |
| Gewerbe- und Industriegebiet | TROG § 39 (1) bis (3) und §39 (2) b-e | unzulässig | <p>„Im Gewerbe- und Industriegebiet dürfen errichtet werden:</p> <p>a) Gebäude für Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Gastgewerbebetrieben zur Beherbergung von Gästen,</p> <p>b) Gebäude für Industriebetriebe,</p> <p>c) betriebstechnisch notwendige Wohnungen,</p> <p>d) Gebäude für Veranstaltungs- und Vergnügungsstätten, wie Theater, Kinos und dergleichen,</p> <p>e) Gebäude für Einrichtungen, die der Versorgung oder den sozialen Bedürfnissen der Personen, die sich im Gewerbe- und Industriegebiet aufhalten, dienen.</p> <p>(2) Für das Gewerbe- und Industriegebiet oder für Teile davon</p> | <p>„Im Gewerbe- und Industriegebiet ist die Errichtung von religiösen Versammlungsräumen im Regelfall nicht zulässig. Gemäß § 39 Absatz 1 lit e Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 dürfen im Gewerbe- und Industriegebiet Gebäude für Einrichtungen errichtet werden, die der Versorgung oder den sozialen Bedürfnissen der Personen, die sich im Gewerbe- und Industriegebiet aufhalten, dienen. Die Religionsausübung dient nach ha. Auffassung weniger einem sozialen als vielmehr einem kulturellen Bedürfnis (vgl. Brockhaus-Wahrig, Deutsches Wörterbuch in 6 Bänden, 4. Band, Seite 343, wonach vom Begriff „Kultur“ auch die Religion erfasst ist). So dient etwa die Errichtung eines „Bethauses“ einem kulturellen Bedürfnis und erweist sich die Errichtung eines solchen Gebäudes im</p> | <p>Gemäß § 39 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (TROG 2011), LGBl.Nr. 56/2011, dürfen im Gewerbe- und Industriegebiet errichtet werden:</p> <p>a) Gebäude für Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Gastgewerbebetrieben zur Beherbergung von Gästen,</p> <p>b) Gebäude für Industriebetriebe,</p> <p>c) betriebstechnisch notwendige Wohnungen,</p> <p>d) Gebäude für Veranstaltungs- und Vergnügungsstätten, wie Theater, Kinos und dergleichen,</p> <p>e) Gebäude für Einrichtungen, die der Versorgung oder den sozialen Bedürfnissen der Personen, die sich im Gewerbe-</p> |

| | | | | | |
|--|--|--|---|---|---|
| | | | <p>kann festgelegt werden, dass nur bestimmte Arten von Betrieben zulässig oder bestimmte Arten von Betrieben nicht zulässig sind, soweit dies erforderlich ist, um</p> <p>a) Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, hintanzuhalten,</p> <p>b) Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen im Verhältnis zu anderweitig gewidmeten Gebieten oder zwischen betrieblichen Tätigkeiten innerhalb des betreffenden Gebietes hintanzuhalten,</p> <p>c) eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes zu gewährleisten,</p> <p>d) schwerwiegende Belastungen der Bevölkerung durch den Verkehr oder eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonsti-</p> | <p>Hinblick auf § 39 Absatz 1 lit.e TROG 2011 als unzulässig. Ob ein „religiöser Versammlungsraum“ überwiegend den sozialen Bedürfnissen der Personen dient, die sich im Gewerbe- und Industriegebiet aufhalten, wäre daher im Einzelfall zu prüfen.“</p> | <p>be- und Industriegebiet aufhalten, dienen.</p> <p>Allenfalls könnte es sich bei einem Gebetshaus um ein Gebäude handeln, das den sozialen Bedürfnissen der Personen, die sich im Gewerbe- und Industriegebiet aufhalten, dient. Da jedoch die Religionsausübung vielmehr einem kulturellen als einem sozialen Bedürfnis dient, ist die Errichtung eines Gebetshauses im Hinblick auf § 39 Abs. 1 lit. e TROG 2011 unzulässig. Auch aus der demonstrativen Aufzählung des § 39 Abs. 1 lit. d TROG 2011 lässt sich keine Zulässigkeit eines Gebetshauses im Gewerbe- und Industriegebiet ableiten.</p> |
|--|--|--|---|---|---|

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | <p>gen Verkehrserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Verkehrsflächen durch Betriebe mit erheblichem Verkehrsaufkommen hintanzuhalten,</p> <p>e) eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Erschließungserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Einrichtungen zur Wasserversorgung, Energieversorgung oder Abwasserbeseitigung durch Betriebe mit erheblichem Wasser- oder Energieverbrauch oder Abwasseranfall hintanzuhalten.</p> <p>(3) Im Gewerbe- und Industriegebiet dürfen Gebäude für Anlagen von Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. e nur errichtet werden, wenn dies durch eine entsprechende Festlegung im Flächennutzungsplan für zulässig erklärt worden ist. Solche Festlegungen dürfen nur im Einklang mit den im Abs. 2 genannten Interessen und unter Bedachtnahme auf § 37 Abs. 3 dritter Satz getroffen werden.</p> | | |
|--|--|--|--|--|--|

| | | | | | |
|----------------------|------------------------|---|---|---|--|
| Freiland | TROG § 41 und § 42 (3) | zulässig soweit → es sich um (christliche) religiöse Versammlungsräume mit einer Grundfläche von maximal 20m² handelt | <p>„§ 41(1) Als Freiland gelten alle Grundflächen des Gemeindegebietes, die nicht als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmet sind und die nicht Verkehrsflächen nach § 53 Abs. 3 erster Satz sind.</p> <p>(2) Im Freiland dürfen errichtet werden:</p> <p>(...)</p> <p>d) Kapellen mit höchstens 20 m² Grundfläche,</p> <p>(...)</p> <p>§ 42 (3) Im Freiland sind Umbauten anderer als land- und forstwirtschaftlicher Gebäude sowie Zubauten zu solchen Gebäuden mit Ausnahme von Kapellen zulässig, mit denen die Baumasse (§ 61 Abs. 3) gegenüber dem ursprünglichen Gebäude um insgesamt nicht mehr als 25 v. H. vergrößert wird, wobei eine Vergrößerung der Baumasse um höchstens 300 m³ jedenfalls zulässig ist. Zubauten zu Kapellen sind nur zulässig, wenn das Gesamtausmaß der Grundfläche 20 m² nicht übersteigt.“</p> | <p>„Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zur TROG-Novelle hervorgeht, folgt die neu vorgesehene Zulässigkeit der Errichtung von kleinen Kapellen im Freiland praktischen Überlegungen und soll dem religiös motivierten Bedürfnis nach der Errichtung solcher sakraler Kleinbauten entsprochen werden. Meist werden kleine Kapellen von Privatpersonen errichtet, die sich bei der Standortwahl vielfach von höchstpersönlichen Motiven leiten lassen. Mitunter sollen auch nach alter Überlieferung tradierte Standorte von Kapellen neu belebt werden. Dazu kommt, dass Kapellen in Tirol landestypische Bauwerke sind, die im Landschaftsbild nicht störend in Erscheinung treten. Kapellen sind kleine Bet- oder Gottesdiensträume (vgl. Wikipedia), darüber hinaus jedoch keine religiösen Versammlungsräume. Im Freiland ist nur die Errichtung von Kapellen im oben angeführten Sinne zulässig.“</p> | |
| Sonderflächen | TROG § 43 | zulässig → wobei der Gemeinderat durch die exakte Festlegung des Sonderflächenwidmungszweckes | <p>„(1) Als Sonderflächen können außer in den in diesem Gesetz besonders geregelten Fällen Grundflächen gewidmet werden, auf denen</p> <p>a) Gebäude und sonstige Anlagen errichtet werden sol-</p> | <p>„Zusammengefasst ist daher aus raumordnungsrechtlicher Sicht festzuhalten, dass die Errichtung größerer religiöser Versammlungsorte nur unter gewissen Voraussetzungen in Mischgebieten, so etwa im Kerngebiet, ansonsten nur auf als Sonderflächen gewidmeten Flächen zulässig</p> | |

| | | | | | |
|--|--|---|---|---|--|
| | | <p>das genaue Ausmaß der zulässigen baulichen Anlagen bestimmen kann</p> | <p>len, die aufgrund ihres Verwendungszweckes an einen bestimmten Standort gebunden sind oder für die ein bestimmter Standort besonders geeignet ist (...)</p> <p>b) aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von Nutzungskonflikten oder wechselseitigen Beeinträchtigungen, nur Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen mit einem bestimmten Verwendungszweck errichtet werden dürfen.</p> <p>(2) Bei der Widmung von Sonderflächen ist der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen. Auf Sonderflächen dürfen nur Gebäude und sonstige Anlagen, die dem festgelegten Verwendungszweck entsprechen, samt den dazugehörigen Nebengebäuden und Nebenanlagen errichtet werden. Auf Sonderflächen für Dauerkleingärten und Sonderflächen für Kleingebäude, wie Bienenhäuser, Jagd- und Fischereihütten und dergleichen, dürfen überdies nur solche Gebäude und sonstige Anlagen errichtet werden, die zur Verwirkli-</p> | <p>ist. (...) Der Normalfall in Tirol ist, dass religiöse Versammlungsstätten aller anerkannten Religionsgesellschaften auf entsprechend ausgewiesenen Sonderflächen errichtet werden, wobei der Gemeinderat durch die exakte Festlegung des Sonderflächenwidmungszweckes das genaue Ausmaß der zulässigen baulichen Anlagen bestimmen kann.“</p> | |
|--|--|---|---|---|--|

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | <p>chung des jeweiligen Verwendungszweckes nach Größe, Ausstattung und sonstiger Beschaffenheit unbedingt erforderlich sind.</p> <p>(3) Als Sonderflächen dürfen nur Grundflächen gewidmet werden, die sich aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit im Hinblick auf die Nutzungssicherheit sowie in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht für eine dem festgelegten Verwendungszweck entsprechende Bebauung eignen. § 37 Abs. 1 lit. b und c gilt sinngemäß.</p> <p>(4) Grundflächen, die durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdbeben oder andere gravitative Naturgefahren gefährdet sind, dürfen weiters nur dann als Sonderflächen gewidmet werden, wenn</p> <p>a) eine dem festgelegten Verwendungszweck entsprechende Bebauung, erforderlichenfalls unter der Voraussetzung einer bestimmten Anordnung oder baulichen Beschaffenheit der Gebäude oder sonstigen Anlagen oder sonstiger baulicher Vorkehrungen in deren Bereich oder bestimmter organisatorischer Vorkeh-</p> | | |
|--|--|--|--|--|--|

| | | | | | |
|--|--|--|---|--|--|
| | | | <p>rungen, wie insbesondere eines Sicherheitskonzeptes, möglich ist und</p> <p>b)im Fall einer Gefährdung durch Hochwasser wesentliche Hochwasserabflussbereiche oder -rückhalteräume nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Frage der Eignung der betreffenden Grundflächen als Sonderflächen für den jeweiligen Verwendungszweck und des Vorliegens der Voraussetzungen nach lit. a und b sind facheinschlägige Gutachten einzuholen. Soweit aktuelle Gefahrenzonenpläne vorliegen, sind diese in die Beurteilung miteinzubeziehen. Sofern dies zur Gewährleistung der Nutzungssicherheit von Gebäuden oder sonstigen Anlagen erforderlich ist, ist der Verwendungszweck auf die Benützung der betreffenden Gebäude oder sonstigen Anlagen innerhalb bestimmter Zeiträume zu beschränken. In diesem Fall ist die Baubewilligung erforderlichenfalls unter Auflagen, die die Benützung der Gebäude oder sonstigen Anlagen außerhalb dieser Zeiträume ausschließen, zu erteilen.</p> <p>(5) Bei der Abgrenzung der Sonderflächen und der Festlegung des Verwendungszweckes ist</p> | | |
|--|--|--|---|--|--|

| | | | | | |
|--------------------------|-----------|---|--|--|--|
| | | | darauf Bedacht zu nehmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen angrenzender Gebiete, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, so weit wie möglich vermieden werden. § 37 Abs. 3 dritter Satz und 4 gilt sinngemäß.“ | | |
| Vorbehaltsflächen | TROG § 52 | Diese Festlegung ist für Seelsorgeeinrichtungen möglich, um damit ein besonderes öffentliches Interesse zu dokumentieren. | <p>„(1) Als Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf können Grundflächen für Gebäude und sonstige Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, wie Schulen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Friedhöfe, Krematorien, Parkanlagen, Schwimmbäder, Sportanlagen, Spielplätze und dergleichen gewidmet werden.</p> <p>(2) Bei der Widmung von Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf ist der jeweilige besondere Verwendungszweck genau festzulegen. Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf dürfen nur entsprechend dem festgelegten Verwendungszweck verwendet werden.</p> <p>(3) Als Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf dürfen nur Grundflächen gewidmet werden, die sich nach ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit für eine dem festgelegten Verwendungszweck entsprechende Bebauung eignen. § 37 Abs. 1, 2, 3 dritter Satz und 4 gilt sinngemäß.</p> <p>(4) Für die Widmung als Vorbe-</p> | „Wenn unter „Vorbehaltsflächen“ angeführt wird, dass diese Festlegung für Seelsorgeeinrichtungen möglich sei, um damit ein besonderes öffentliches Interesse zu dokumentieren, so ist darauf zu verweisen, dass das Wesen der Vorbehaltsflächen darin besteht, diese so gewidmeten Grundflächen für die Verwirklichung eines im besonderen öffentlichen Interesse gelegenen Vorhabens zu reservieren.“ | |

| | | | | | |
|--|--|--|---|--|--|
| | | | <p>haltsflächen für den Gemeinbedarf sind so weit wie möglich im Eigentum der Gemeinde stehende Grundflächen heranzuziehen.</p> <p>(5) Werden Grundflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, als Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf gewidmet, so kann der Grundeigentümer nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung als Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf die Einlösung der Grundfläche durch die Gemeinde verlangen. Der Antrag auf Einlösung ist bei der Gemeinde schriftlich einzubringen. Kommt innerhalb eines Jahres nach der Einbringung des Einlösungsantrages eine Vereinbarung über die Einlösung der Grundfläche oder über die Bereitstellung eines Ersatzgrundstückes durch die Gemeinde nicht zustande und hebt die Gemeinde innerhalb dieser Frist die Widmung als Vorbehaltsfläche nicht auf, so gilt die Zustimmung der Gemeinde zur Einlösung der Grundfläche als gegeben. Wird innerhalb von weiteren sechs Monaten eine Einigung über die Vergütung nicht erzielt, so kann von beiden Teilen die Festsetzung der Vergütung durch die Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden. Für die Festsetzung der Vergütung gelten die §§ 65 und 66 Abs. 1 und 2 des</p> | | |
|--|--|--|---|--|--|

| | | | | | |
|--|--|--|---|--|--|
| | | | Tiroler Straßengesetzes sinngemäß. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über die Vergütung ist die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig." | | |
|--|--|--|---|--|--|